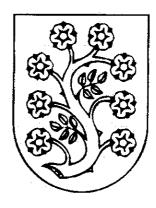
Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456-499-0



35. Jg., Nr. 22, Montag, 24. Mai 2004 * 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 - 499-0

AMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes montags, mittwochs und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Rathaus der Gemeinde Selfkant 4990 Fax-Nummer 3828

Bürgermeister Otten 02455-440 Gemeindeamtmann Schürmann

1266

Bauhofleiter Hoeker

3437 oder 01772984846

Abwasserbereich

015112104270

Bereitschaftsdienst

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02454 - 9279-0Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt 8, in 52538 Gangelt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant - Der Bürgermeister -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister Willi Otten Konzept, Layout, Satz und Druck: Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden. Der Landrat Amt für Planung und Umwelt 70 80 68

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Geraedts Tiefbau GmbH, Hohenzollernstr. 11 - 13, 40211 Düsseldorf, hat gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen im Land Nordrhein-Westfalen Abgrabungsgesetz (AbgrG) beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Gewinnung von Sand und Kies in der Gemarkung Havert, Flur 10, Flurstücke 70, 71 und 72 teilweise gestellt.

Gemäß § 3 Abs. 6 AbgrG ist für Abgrabungen mit einer Größe der beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen muss. Bei einem Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung, die mit anderen Abgrabungen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, bemisst sich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Summe aller zusammenhängenden Abgrabungsflächen.

Nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegt der Abgrabungsantrag (bestehend aus Erläuterungen, Karten, Plänen und Zeichnungen), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

vom 01.06. bis zum 30.06.2004 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Kämmerei, Zimmer 23, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags montags und donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr, von 14.00 bis 16.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (29.07.2004) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Selfkant, Kämmerei, Zimmer 23, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Planung und Umwelt, Zimmer 354, 52525 Heinsberg, Einwendungen erheben.

Die Auslegung des Abgrabungsantrages wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Abgrabungsantrag mit dem Träger des Verfahrens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Erörterung findet am

09.09.2004, 10.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Großer Sitzungssaal, 1. Etage, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern,

statt.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Heinsberg, 12. Mai 2004

KREIS HEINSBERG

Der Landrat

i.V.

Deckers

Kreisdirektor

Kartenauszug (Maßstab 1: 25.000) zu vorstehender Bekanntmachung: